



Zwölfte Satzung zur Änderung der WBO-PP/KJP

vom 05. Dezember 2023

Aufgrund der § 9 Abs. 1 bis 2 i.V.m. § 10 Nr. 18, 38 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 11 der 10. Anpassungsverordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. BW 2022, S. 1, 2), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2023 die nachfolgende Zwölfte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und -psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten (WBO-PP/KJP) beschlossen:

Artikel 1- Änderung der WBO-PP/KJP

Die Weiterbildungsordnung- PP/KJP vom 17.03.2007 (Psychotherapeutenjournal 2/2007, S. 167, Einhefter S. 6), zuletzt geändert durch die Elfte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung vom 13. Juni 2023 (amtlich bekannt gemacht am 16. Juni 2023), erhält folgende Änderungen:

1. Der Paragrafenteil Abschnitt A. wird wie folgt geändert:

In § 12 wird ein neuer Absatz 8 angefügt, der den folgenden Wortlaut hat:

„Mündliche Prüfungen können nach Maßgabe der Anlage 1 videogestützt mit elektronischen Videoübertragungssystemen durchgeführt werden, soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist, chancengleiche Prüfungsbedingungen gewährleistet bleiben und eine schriftliche Einwilligung der zu prüfenden Person in dieses Prüfungsformat vorliegt. Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend“.

2. Der Besondere Teil Abschnitt B. wird wie folgt geändert:

Im Bereich VI. Sozialmedizin werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a.) Hinter der Überschrift: „Ziff. 5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen“ wird die Ziffer 5.1. eingefügt.
- b.) Die Worte: „Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung“ werden durch die Worte: „Dem Antrag auf Anerkennung der Zusatzbezeichnung“ ersetzt.
- c.) Es wird eine neue Ziffer 5.2 eingefügt, die den folgenden Wortlaut erhält:

„5.2

Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Prüfung aller vorgelegten Nachweise und der erstellten Begutachtungen. Im Übrigen gelten die §§ 10 bis 14.“

3. Der WBO-PP/KJP wird eine Anlage 1 angefügt, die den folgenden Inhalt erhält:

„Anlage 1 zu § 12 Abs. 8

Videogestützte mündliche Prüfungen

- (1) Die mündliche Prüfung kann als teilweise videogestützte Prüfung im hybriden Format durchgeführt werden. Dazu werden höchstens zwei zuständige Prüfungsausschussmitglieder mittels eines Videokonferenzsystems virtuell zugeschaltet und in den Prüfungsprozess synchron eingebunden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses nimmt die Prüfung zeitgleich in der Geschäftsstelle der Kammer ab. Der Prüfling hat sich ebenfalls in den Prüfungsräumen der Geschäftsstelle der Kammer einzufinden.*
- (2) Die Durchführung einer mündlichen Prüfung, einschließlich der Wiederholungsprüfung, im teilweisen videogestützten Format ist freiwillig und bedarf der schriftlichen Einwilligung des Prüflings, die mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen ist. Ohne das Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung ist eine teilweise videogestützte Abnahme der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung als Präsenzprüfung durchzuführen.*
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die mündliche Prüfung ausnahmsweise ausschließlich videogestützt durchgeführt werden. In diesem Fall werden alle drei Prüferinnen und Prüfer synchron zugeschaltet und in den Prüfungsprozess eingebunden. Ein wichtiger Ausnahmegrund liegt insbesondere bei einzuhaltenden pandemiebedingten öffentlich-rechtlichen Regelungen oder bei unvorhergesehenen Zugausfällen vor. Abs. 2, 4 bis 12 gelten entsprechend.*
- (4) Es dürfen ausschließlich von der Kammer oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme verwendet werden. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der Online-Prüfung bleibt unberührt. Für die Bereitstellung und den Support des elektronischen Videokonferenzsystems ist die Kammer verantwortlich.*
- (5) Den Prüferinnen und Prüfern sowie dem Prüfling werden mindestens 4 Werktage vor dem Prüfungstermin nähere Modalitäten durch ein Merkblatt bekanntgegeben. Mindestens 2 Werktage vor der Prüfung ist ein Testlauf mit den geplant virtuell zugeschalteten Personen durchzuführen. Im Prüfungsraum müssen die zugeschalteten Prüferinnen und Prüfer bzw. die sich im Prüfungsraum befindenden Personen für alle Beteiligten gut sichtbar und hörbar sein.*
- (6) An der Prüfung nehmen der Prüfling und der Prüfungsausschuss unter Mitwirkung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Geschäftsstelle teil. Zu den Aufgaben der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gehört es, insbesondere den Link für den virtuellen Prüfungsraum zu erstellen, zu versenden, einen Testlauf zu*

organisieren und durchzuführen und für einen technisch reibungslosen organisatorischen Ablauf der Prüfung zu sorgen.

- (7) Von allen Beteiligten wird vor Beginn der Prüfung bestätigt, dass eine ausreichende Bild- und Tonqualität vorliegt. Die Feststellung ist zu protokollieren. Störungen sind von den Teilnehmenden unverzüglich mitzuteilen und vom Prüfungsausschuss zu protokollieren. Die Protokollierung muss die Uhrzeit und die Dauer der Störung ausweisen.*
- (8) Ist eine videogestützte Prüfung aufgrund einer technischen Störung insgesamt nicht oder im Wesentlichen nicht durchführbar, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Im Wesentlichen nicht durchführbar ist die Prüfung insbesondere dann, wenn bereits einzelne Worte nicht verstanden werden, diese auch nicht sicher erschlossen werden können oder dem Prüfungsgespräch aufgrund von Verzerrungen inhaltlich nicht gefolgt werden kann und ein Neustart innerhalb der ersten 15 Minuten erfolglos geblieben ist. Bei Undurchführbarkeit der videogestützten Prüfung ist die zu wiederholende Prüfung in einem zwischen allen Beteiligten neu festzulegenden Termin als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Die Prüfungsgebühr für undurchführbare videogestützte Prüfung ist dem Prüfling zu erstatten.*
- (9) Der Prüfling hat sich im Falle einer Aufforderung eines für die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständigen Mitglieds des Prüfungsausschusses vor Beginn der Prüfung zu identifizieren. Hierzu hat der Prüfling den amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera zu halten, soweit dies gewünscht wird. Dem Prüfling ist zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen abzudecken.*
- (10) Abweichend von § 12 Abs. 7 ist von jedem teilnehmenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein Protokoll über die Prüfung anzufertigen und bei der Kammer einzureichen. Bei Differenzen ist der Kammer Auskunft zu erteilen. Können dadurch wesentliche auf das Prüfungsergebnis unmittelbar einflussnehmende Ungereimtheiten nicht ausgeräumt werden, ist die Prüfung im Zweifel zu wiederholen.*
- (11) Screenshots und jegliche Aufzeichnungen der Prüfung sind nicht gestattet.“*

Artikel 2- Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der WBO-PP/KJP in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Nummerierungsfolge bekannt zu machen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3- Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung zur Änderung der WBO-PP/KJP der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Zwölfte Satzung zur Änderung der WBO-PP/KJP der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

vom: 13.11.2023

Az: 31-5415.5-001/1

hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Stuttgart, 05. Dezember 2023

gez.

Dr. Dietrich Munz

Präsident